

Äskulap-Pflegeambulanz

07524 / 9 756 311

Notfallrufnr.: Tel. 0160-7400562

Rathaus geschlossen

Aufgrund des Brückentages (Maria Heimsuchung), ist das Rathaus am Freitag, den 03.07.2015 geschlossen. Wir bitten um Verständnis.

Hinweis an die Austräger des Amtsblattes:

Das Amtsblatt kann am Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr abgeholt werden.

Termine Hausmüllabfuhr

03.07.15

Termine Wertstoffkiste

03.07.15



Grundsteuertermin 01.07.2015

Die Grundstückseigentümer, die die festgesetzten Grundbesitzabgaben in einem Jahresbetrag bezahlen, werden gebeten, den Zahlungstermin 01.07.2015 pünktlich einzuhalten, um Mahnungen zu vermeiden. Sofern Abbuchungsermächtigung erteilt wurde, erfolgt der termingerechte Bankeinzug.

Gründungsversammlung zur Bildung des Helferkreis Asyl Bergatreute e.V.

Der bisher lose Zusammenschluss der freiwilligen Helfer, des Helferkreises Asyl Bergatreute, hat sich dazu entschlossen für die Betreuung der Asylbewerber einen Verein, der den Namen „Helferkreis Asyl Bergatreute“ trägt, zu gründen.

Zur Gründungsversammlung am **9. Juli 2015 um 18.30 Uhr im Giebelsaal des Rathauses** sind alle Engagierten herzlich eingeladen.

Die Satzung des „Helferkreis Asyl Bergatreute“ kann bei Frau Kober, Tel: 07527/9216-15 oder kober@bergatreute.de angefordert werden.



Die nächste öffentliche Gemeinderatsitzung findet am Montag, 29.06.2015 um 19.00 Uhr im Giebelsaal des Rathauses statt.

Tagesordnung öffentlich:

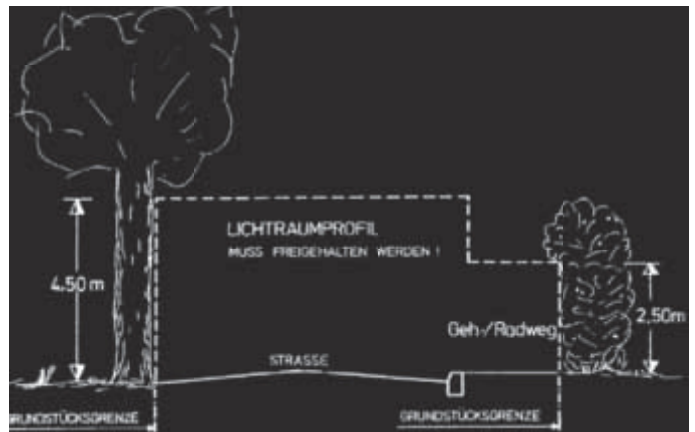
1. Baugesuche
 - 1.1 Bauvorhaben: Erweiterung der bestehenden Landwirtschaftlichen Lagerräume
Grundstück: Fst. 1410, Giesenweiler
 - 1.2 Bauvorhaben: Verbreiterung einer bestehenden Dachgaube

- Grundstück: Flst. 757/1, Welfenstraße 16
2. Bürgerfrageviertelstunde
3. Protokollangelegenheiten
4. Neubau Mensa
Vergabe von Gewerken
5. Gemeinschaftsschule
Anschaffung einer neuen Formatkreissäge
6. 5. Änderung und 1. Erweiterung des Baubauungsplanes „Ortsmitte“
Abwägung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange
Satzungsbeschluss
7. Gemeinschaftsschule
Neubau des Blauen Hauses
Umschluss von Versorgungsleitungen
9. Bekanntgaben
10. Sonstiges/Wünsche/Anträge

Daran schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an. eine nichtöffentliche Sitzung an.

Rückschnitt sichtbehindernder Hecken und Sträucher an Straßen

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg verpflichtet den Grundstückseigentümer bzw. –besitzer Anpflanzungen so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Diese Vorschrift ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zugunsten des einzelnen Verkehrsteilnehmers. Sie legt dem Grundstückseigentümer oder –besitzer die Beachtung dieses Schutzzwecks unabhängig von einer Aufforderung der Straßenbaubehörde auf. Zu den Pflichten gehört es auch dafür Sorge zu tragen, dass die Anpflanzungen Verkehrsteilnehmern nicht die Sicht auf Verkehrsschilder verdecken.



Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig aber auch den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes weitmöglichst gerecht zu werden wird darauf hingewiesen, dass an öffentlichen Verkehrsflächen der Luftraum über der Fahrbahn 4,5 m und über Geh- und Radwegen 2,5 m hoch von überhängenden Ästen freigehalten werden muss. Anpflanzungen entlang der Gehwege sind bis zur hinteren Gehwegkante zurückzuschneiden. Bei herüberhängenden Zweigen, die die Verkehrssicherheit gefährden, kann das Zurückschneiden auch während der Vegetationszeit verlangt werden.

Neben der Verengung der Straßen und Gehwege bedeuten überwuchernde Bäume, Sträucher und Hecken in zahlreichen Fällen gefährliche Sichtbehinderungen und Gefährdungen im Straßenverkehr bzw. Beschädigungen,